

**Freigabe von Baumwollwaren und
Wäscheforten für den Kleinverkauf
und die Konfektion.**

Das Handelsministerium hat, wie die „Allg. Textil-Zeitung“ meldet, verfügt, daß die bei den Detailhändlern, beziehungsweise Schneidern, Konfektionären und sonstigen Gewerbetreibenden noch befindlichen Bestände an Webwaren, beziehungsweise Wäscheforten, Futterstoffen usw. zum Verkauf, beziehungsweise zur Verarbeitung freigegeben werden. Diese Freigabe erstreckt sich schon bei Detailhändlern auf den noch nicht freigegebenen Rest der auf Grund des § 4 der Verordnung vom 30. Oktober 1917 von der Ablieferung befreiten 20 Prozent (beziehungsweise der dort genannten übrigen prozentualen Mengen), bei Schneidern und Konfektionären auf den Rest des Lagers von Futterstoffen und Zugehör. Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 21. September 1917 bezüglich Bedarfsscheinpflicht bleiben auch hinsichtlich dieser nur von der Sperrfreigegebenen Waren in Geltung.